

-JobCenter-

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach umfangreichen Recherchen habe ich festgestellt, dass der ergangene Bewilligungsbescheid nicht nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II erstellt wurde:

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig

Demnach ergeben sich bei der Berechnung nach Bedarfsanteilmethode für jedes Mitglied unserer Bedarfsgemeinschaft individuelle Bedarfssätze.

Eine Musterberechnung nach Vorlage, gefüllt mit unseren eigenen Daten füge ich bei.

Im Endergebnis ergeben sich keine Differenzen, diese zeigen sich allerdings, unschwer zu erkennen, bei der Ermittlung der individuellen Bedarfssätze.

Ich bitte um Korrektur!

2.) Die verhängte Sanktion gegen meinen Sohn mag begründet sein, ist aber in der Art und Weise der Durchführung **rechtswidrig**.

Zum einen übersteigt der gekürzte Betrag den Individual-Bedarf meines Sohnes um ein Vielfaches, zum anderen handelt es sich um einen kleinen Restbetrag KdU, der erst bei einer 2. Sanktion gekürzt werden darf.

Andere Mitglieder unserer Bedarfsgemeinschaft wurden rechtswidrig mitsanktioniert.

Sie sind hiermit aufgefordert, Ihre Berechnung zu korrigieren und sofort den unberechtigt einbehaltenen Betrag auszuzahlen.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass ich mir vorbehalte, Anzeige zu erstatten.

Und zwar wegen

§ 263 StGB Betruges (wegen rechtswidriger Verweigerung zustehender Leistungen)

§ 223 StGB Körperverletzung und

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB gefährlicher Körperverletzung

(Schädigung der Gesundheit mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung durch Verweigerung lebensnotwendiger Leistungen).

Beschwerde:

1.) Rechtswidriges Verhalten einiger Mitarbeiter gegenüber meinem Sohn.

Bei mehreren Vorsprachen meines Sohnes bei verschiedenen Mitarbeitern in Ihrem Haus, wurde mein Sohn mit Ausreden abgekanzelt.

So wurde der zugesagte wöchentliche Lebensmittelgutschein mehrfach nicht sofort ausgestellt, weil „der zuständige Mitarbeiter nicht im Hause“ sei. Statt dessen erhielt mein Sohn den Schein erst bei der 3. Vorsprache.

Fakt:

Die Nichtanwesenheit eines Mitarbeiter ist kein Grund eine zugesagte Leistung zu verweigern.

2.) die Auszahlung beantragter Leistungen wird wegen fehlender Kontoauszüge verschleppt.

Das Fehlen einzelner Unterlagen berechtigt nicht, die Auszahlung von Leistungen zurückzuhalten.

Für diese Maßnahme existiert keine Rechtsgrundlage und ist somit rechtswidrig.

Ich fordere Sie auf, diese Mißstände umgehend zu beseitigen und die rechtswidrig einbehaltenen Leistungen auszuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

08.06.08